

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 91

Sonnabend, den 31. August

1918

Inhalt: Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht. S. 680. — Höchstpreise für Milch und Butter S. 681. — Höchstpreise für Gemüse und Obst. S. 682. — Neubesehung der Lehrerstelle in Mienhagen N. L. S. 684. — Stadtverordnetenwahl in Detmold. S. 684. — Durchschnittspreis für Heu im August. S. 684. — Auktionsverkauf von Obst durch Obstaukäufer der L. W. G. S. 685. — Bestands-erhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost. S. 688. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren. S. 689. — Bestands-erhebung und Beschlagnahme von Metallen. S. 690.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist dem mit der Leitung des k. und k. Generalkonsulats in Köln betrauten k. und k. Konsul Hermann Ritter von Ploennies der Titel und Charakter eines Generalkonsuls 2. Klasse verliehen worden. Der Genannte ist in dieser neuen Eigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Frhr. Biedenweg

Nr. 5180.

Verordnung

zur Erhaltung der Landesziegenzucht.

Vom 28. August 1918.

Die Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht vom 26. März 1917 (Staatsanzeiger S. 313), die Nachtragbestimmung dazu vom 3. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 176), sowie die Ergänzungsverordnung vom 15. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 467) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende, auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 und des § 4, Absatz 2 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für

Rähe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515, abgedruckt Amtsblatt S. 797) erlassene Bestimmungen:

1. Verboden ist:

- a) das Abschachten von weiblichen Ziegen und Ziegenlammern,
- b) die Ausfuhr lebender weiblicher Ziegen und weiblicher Ziegenlammern aus dem Fürstentum heraus,
- c) die Ausfuhr von Ziegenfleisch aus dem Fürstentum, gleichgültig, ob das Fleisch von weiblichen oder anderen Ziegen herrührt. Dies Verbot bezieht sich auch auf die unzerlegten Körper geschlachteter Ziegen.

2. Die L. W. G. als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts kann Ausnahmen von diesen Verböten zulassen. Die Genehmigung zur Ausfuhr von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenlammern soll der Regel nach von der Beibringung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Empfangsortes abhängig gemacht werden, daß die Tiere zu Zuchtzwecken Verwendung finden sollen, und daß diese Nutzung von dem Kommunalverbande des Empfangsortes überwacht werden wird.

3. Der Versuch der Übertretung der unter Ziffer 1 erlassenen Verböte ist strafbar.

4. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

Außerdem können, sofern nicht gerichtlich auf Einziehung erkannt wird, solche Ziegen und solche Ziegenfleischstücke, deren verbotswidrige Ausfuhr erfolgt oder versucht ist, seitens der L. W. G.

kostenlos zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 6445. Frhr. Viedenweg

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Milch und Butter.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) und der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) werden mit Wirksamkeit vom 1. September 1918 folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Vollmilch.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Bei Abnahme auf dem Hofe des Erzeugers durch den Wiederverkäufer | 30 Pfg. je Liter |
| 2. Bei Ablieferung durch den Erzeuger beim Wiederverkäufer | 35 " " " |
| 3. Beim Kleinverkauf an den Verbraucher: | |
| a) auf dem Hofe des Erzeugers | 37 " " " |
| b) auf der Molkerei oder an sonstiger fester Verkaufsstelle
(Laden, amtliche Ausgabestelle usw.) | 38 " " " |
| c) vom Wagen | 39 " " " |
| d) bei Lieferung in das Haus des Verbrauchers | 40 " " " |

II. Mager- und Buttermilch.

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei Abnahme auf dem Hofe des Erzeugers durch Wiederverkäufer oder bei Rückgabe seitens der Privatmolkerei an den Vollmilchlieferer | 17 " " " |
| 2. Bei Ablieferung durch den Erzeuger beim Wiederverkäufer | 19 " " " |
| 3. Beim Kleinverkauf an den Verbraucher: | |
| a) auf dem Hofe des Erzeugers | 19 " " " |
| b) auf der Molkerei oder an sonstiger fester Verkaufsstelle
(Laden, amtliche Ausgabestelle usw.) | 20 " " " |
| c) vom Wagen | 21 " " " |
| d) bei Lieferung in das Haus des Verbrauchers | 22 " " " |

III. Bauernbutter

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Bei Lieferung vom Hofe des Buttererzeugers an den Wiederverkäufer oder die amtliche Handelsstelle | 3,— <i>M</i> je Pfd. |
| 2. Bei Lieferung seitens des Buttererzeugers im Kleinverkauf vom Wagen oder am Orte des Verbrauchers | 3,05 " " " |
| 3. Im Kleinverkauf seitens des Wiederverkäufers oder der amtlichen Handelsstelle an den Verbraucher | 3,25 " " " |

IV. Molkereibutter

- | | |
|---|------------|
| 1. Bei Lieferung seitens der gewerblichen Molkerei an den Wiederverkäufer oder die amtliche Handelsstelle | 3,10 " " " |
| 2. Im Kleinverkauf seitens der gewerblichen Molkerei oder der amtlichen Handelsstelle an den Verbraucher | 3,25 " " " |

Obige Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und der späteren Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen.

Die Übertretung vorstehender Preisvorschriften wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M.* bestraft.

Detmold, den 29. August 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Fhr. Viedenweg

R. Nr. 6508.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die hiesige Preiskommission mit Wirkung vom 1. September 1918 folgende Preise für inländisches Gemüse und Obst festgesetzt:

A. Gemüse:

	Erzeugerhöchstpreis		Groß- handels- höchstpreis	Klein- handels- höchstpreis
	bei freier Handels- tätigkeit.	bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlosse- nen oder von ihr genehmigten Lie- ferungsvertrages		
	je Ztr.	je Ztr.	je Ztr.	je Pfd.
1. für Weiskohl bis 30. November 1918	3,75 <i>M.</i>	4,— <i>M.</i>	4,60 <i>M.</i>	7 <i>S.</i>
2. für Dauerweiskohl vom 1. Dezember 1918 ab	4,75 "	5,— "	6,— "	8 "
3. für Rotkohl bis 30. November 1918	7,— "	7,50 "	8,25 "	10 "
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 "	9,— "	10,— "	12 "
5. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 "	7,— "	8,— "	10 "
6. für Dauerwirsingkohl v. 1. Dezember 1918 ab	8,— "	8,50 "	9,25 "	11 "
7. für Grün- und Braunkohl bis 30. November 1918	7,— "	7,50 "	8,25 "	10 "
vom 1. Dezember 1918 ab	8,— "	8,50 "	9,25 "	11 "
8. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 "	7,— "	8,— "	10 "
9. für gelbe Speisemöhren	4,75 "	5,— "	5,75 "	8 "
10. für kleine, runde Karotten	12,— "	—	13,50 "	15 "

11. für rote (Salat-) Rüben (rote Beete)	7,— M	8,— M	9,50 M	12 S
12. für Zwiebeln, lose bis 31. Oktober 1918	14,50 "	15,— "	17,— "	20 "
vom 1. November 1918 ab	15,— "	15,50 "	17,50 "	21 "
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 "	16,— "	18,— "	21 "
13. für Tomaten	48,— "	—	52,— "	60 "

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 und unserer Ausführungsanweisung vom 7. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1245/46) aufrechterhalten.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918	1,— M	je Zentner
b) bei den zu 2, 4 u. 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918	1,— "	" "
später je Monat mehr	0,50 "	" "
c) bei den zu 8—11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918	0,50 "	" "
später je Monat mehr	0,25 "	" "

B. Obst:

	Erzeuger- höchstpreis	Großhandels- höchstpreis	Kleinhandels- höchstpreis
Apfel und Birnen	je Ztr.	je Ztr.	je Pfd.
Gruppe I: Tafelobst	35,— M	40,— M	0,50 M
Gruppe II: Wirtschaftsobst	15,— M	16,— M	0,20 M
Zwetschen	20,— M	22,— M	0,28 M

Als Tafelobst gelten alle gesüßten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

Für Edelobst (Apfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts ein nach der Güte und Verwendbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfg. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 1 M. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

Auf den Erzeugerhöchstpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918	3 Zentner
vom 1. November bis 15. November 1918	2 Mark
vom 16. November bis 30. November 1918	2 "

und dann je Monat und Zentner 2 Mark mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

C. Allgemeine Preisvorschriften.

Die Preise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 mit den späteren Änderungen und Ergänzungen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

Die Erzeugerpreise gelten für alle inländische Ware und zwar für den Verkauf durch den Erzeuger ab Erzeugerstelle (Garten, Hof).

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf:

1. durch den Großhändler an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf durch den Erzeuger an Kleinhändler (also unter Umgehung des Großhändlers) bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher,
2. beim Verkauf durch den Erzeuger an Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger der letztere unmittelbar an Verbraucher verkauft.

Detmold, den 30. August 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Fehr. Biedenweg

Nr. 6563.

Die Lehrerkasse in Nienhagen N. L. ist neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 20. September d. Js. durch die Kreis-Schulinspektion bei uns einreichen.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstlich Bippische Regierung Schulabteilung
Nr. 3569. Pustkuchen

Dem Landwirt Heumann in Hagen ist ein Jagdhund zugelaufen.

Der sich genügend ausweisende Eigentümer hat sich innerhalb 8 Tagen bei uns zu melden, andernfalls anderweitig über das Tier verfügt wird.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.

Volmer

Nr. 21643.

Bekanntmachung.

Stadtverordneten-Wahl!

Die Wählerliste für die I. Wählerklasse für die Stadtverordneten-Ersatzwahl für den aus dem Amte ausgeschiedenen Stadtverordneten Herrn Walter Tenge, liegt vom

Montag, den 2. September d. Js.

ab eine Woche lang auf dem Rathause, Zimmer Nr. 8, während der Geschäftsstunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Detmold, den 28. August 1918.

Der Magistrat

Wittje

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat August d. J. für 50 Kilo 16 Mk. im Kleinhandel betragen.

Demgo, den 28. August 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller

Nr. 6964.

Bürgermeister

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst für die Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 und der Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst hierzu vom 19. Juli 1918 und der Ausführungsbestimmungen der Fürstlichen Regierung vom 9. August 1918 wird das folgende bestimmt:

§ 1. Obst darf ohne Genehmigungsschein nicht abgesetzt werden. Ausnahmen sind nur nach § 2, Absatz 2 zulässig.

§ 2. Anträge auf Ausstellung von Genehmigungsscheinen für die Abgabe von Obst sind

- a) wenn der Käufer im Kommunalverband wohnt, vom Ortsvertreter der Wohnitzgemeinde des Verkäufers,
- b) wenn der Verkauf an außerhalb des Kommunalverbandes wohnende erfolgt, bei der Geschäftsstelle der L. W. G. zu stellen.

Ein Genehmigungsschein ist nicht erforderlich für Mengen bis zu 1 kg.

§ 3. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagenladungen 50 Pfennig; in allen anderen Fällen 10 Pfennig und ist den den Genehmigungsschein ausstellenden Ortsvertreter oder an die L. W. G. (§ 3 b) bei Aushändigung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4. Die Ausstellung des Genehmigungsscheines für Obst darf erst erfolgen, nachdem der Obsterzeuger die nachgenannte Obstmenge an den von der L. W. G. angestellten Obstaukäufer abgeliefert hat. Die abzuliefernden Obstmengen betragen

- a) bei Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen das vierfache derjenigen Menge, über die der Genehmigungsschein lauten soll, wenn der Käufer außerhalb Lippes wohnt.
- b) bei Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen das eineinhalbfache derjenigen Menge, über die der Genehmigungsschein lauten soll, wenn der Käufer in Lippe wohnt.
- c) bei Birnen, einerlei, wo der Käufer wohnt, das gleiche der im Genehmigungsschein genannten Menge.

Der Nachweis über die erfolgte Ablieferung ist durch vom Obstaukäufer ausgestellte Liefersbestätigung zu erbringen.

§ 5. Der Genehmigungsschein zum Absatz von Obst darf nur dann ohne vorherige Ablieferung von Obst an die L. W. G. ausgestellt werden, wenn das Obst auf den Wochenmarkt einer lippischen Gemeinde verkauft werden soll. Der Obstaukäufer ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, die auf dem Wochenmarkt erfolgte ordnungsmäßige Abgabe des Obstes sich durch die Markt-Aufsichtsbehörde bescheinigen zu lassen und den so bestätigten Genehmigungsschein spätestens am Tage nach dem Verkauf dem Ortsvertreter zurückzuliefern. Die Ortsvertreter sind verpflichtet, die Rückgabe der ordnungsmäßig bestätigten Genehmigungsscheine zu überwachen und im Falle von Zuwiderhandlungen der L. W. G. sofort Mitteilung zu machen.

§ 6. Die zugelassenen Obstaukäufer sind nachstehend vermerkt, sie sind verpflichtet, das Obst zu den festgesetzten Preisen aufzukaufen und die Abgabe und Versendung der Obstmengen ordnungsmäßig und so durchzuführen, daß eine Beschädigung und ein Verderben des Obstes nicht eintritt. Sie haben den von der L. W. G. ausgestellten Ausweis stets bei sich zu führen.

§ 7. Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Obst, welches vom Kleinhändler unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 9. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der

Strafe kann auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Vemgo, den 26. August 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende Künne.

G. Nr. 29708.

Bezirke der Obstaukäufer.

1. Bezirk A. Bunte, Detmold: Stadt Detmold ohne Johannettenthal, Bauerschaften Heiligenkirchen, Verlebeck ohne Kreuztrug, Hornoldendorf, Augustdorf, Hausenbeck, Lopsborn, Rittergüter Braunenbruch Herberhausen und Hornoldendorf.
2. Bezirk August Wächter, Detmold: Bauerschaften Brothausen, Barthausen, Mojebeck, Bahlhausen, Hasebühl, Dehlentrup, Lohbruch.
3. Bezirk Wilhelm Vahl, Detmold: Bauerschaften Nienhagen, Pivitsheide, Heidenoldendorf, Sport, Remmighausen, Hildeisen, Orbske, Hörste ohne Krawinkel, Billingshausen, Gut Johannettenthal.
4. Bezirk H. Schauf, Vemgo: Bauerschaften Schwelentrup, ohne Farmbeck, Asmiffen, Göstrup, Rittergut Ullenhäusen, Meierei Göttentrup.
5. Bezirk J. Winter, Vemgo: Stadt Vemgo, Bauerschaften Leese, Entrup, Überdissen, Hüllentrup, ohne Sport, Niedermeien, Meierei Breda.
6. (fällt aus)
7. Bezirk August Vogt, Lage: Stadt Lage, Bauerschaften Harbissen, Hagen, Domäne Ballingshausen.
8. Bezirk August Klöpfer, Lage: Bauerschaften Wissentrup, Ohrsen, Pottenhausen, Waddenhausen, Rüffen, Ehrentrup.
9. Bezirk J. Hirschfeld, Horn: Bauerschaften Schmedissen, Fromhausen, Holzhausen, Schlangen, Nassensand, Girkenhof, Kreuztrug, Kohlstädterheide.
10. Bezirk J. Betge, Horn: Stadt Horn, Bauerschaften Leopoldsthal, Veldrom, Grevenhagen, Kohlstädt.
11. Bezirk Hermann Wehmeier, Vemgo: Bauerschaften Böfingfeld, Schönhagen ohne Dudenhausen, Vahlhof, Gut Ballentrup.
12. Bezirk Fr. Möller, Bad Salzhausen: Stadt Bad Salzhausen, Bauerschaften Biemsen-Abmsen, Meierei Biemsen, Unterwästen, Nebelhof, Rittergut Steinbeck.
- 13./14. Bezirk F. H. Meyer und M. Pietzsch, Blomberg: Städte Blomberg, Barntrop und Meierei, Stadt und Amt Schwalenberg, Rittergüter Barntrop, Mönchshof, Bierborn, Maspe, Bauerschaften Eschenbruch, Alverdissen, Dorotheenthal, Sonneborn, Istrup, Borkhausen, Freismiffen, Schieder und Meierei, Siebenhöfen, Eintrup, Wellentrup, Maspe, Dudenhausen.
15. Bezirk G. Koch, Brake: Bauerschaften Brake, (mit Schloß- und Meiereibezirk), Hörstmar, Wiembeck, Ventrup.
16. Bezirk L. Henjes, Bergtrug b. Eidertrug: Bauerschaften Kludhof, Hasebeck, Lütte, Wendlinghausen und Rittergut, Humsfeld, Meierei Delentrup, Sport, Farmbeck.

17. Bezirk August Engelsmeier,
Hohenhausen: Bauerschaften Talle, Westorf, Niederntalle, Osterhagen, Baven-
hausen, Henstorf ohne Niedermeien, Hohenhausen, Lädenhausen,
Asendorf, Laßbruch, Almena, Bremke, Rott, Brojen, Kall-
dorf, Bentorf, Gut Hellinghausen.
18. Bezirk C. Bunte, Varenholz: Amt Varenholz, ohne Bauerschaften Kalldorf, Bentorf, und
ohne Gut Hellinghausen.
19. Bezirk H. Schröder,
Meiersfeld Nr. 69. Bauerschaften Meiersfeld, Nieder- und Oberschönhagen, ohne
Fissentnick, Bräntrup.
20. Bezirk L. Klarenmeyer,
Bad Meinberg: Bauerschaften Schönmarm, Bad Meinberg, Behren, Reelkirchen,
Herrentrup, Höntrup, Gröpperhof.
21. Bezirk Wilhelm Albert,
Bellenberg: Bauerschaften Bahlhausen mit Hagen, Bellenberg, Nieder- und
Oberbeesten, Rittergut Rüterbrok.
22. Bezirk Ww. Wendt, Heiden:
b. Lage. Bauerschaften Jergen ohne Orbe, Oettern-Bremke, Heiden,
Trophagen, Heßloh, Hedderhagen.
23. Bezirk Ortsvertreter Vobe,
Waddenhausen: Bauerschaften Nienhagen (Amt Schötmar), Begerhagen, Holz-
hausen, Vechterdissen, Hovedissen, Furchagen, Rittergüter Hove-
dissen, Eckendorf, Iggenhausen, Schadenburg, Dahlhausen
und Sylbach.
24. Bezirk G. Ellermeier, Schötmar: Bauerschaften Vieme, Reken, Papenhausen mit Rittergut,
Grastrup-Hölsen.
25. Bezirk Böhle, Ehrsen b. Schötmar: Bauerschaften Oberwästen, Ehrsen-Breden ohne Vohof, Brän-
torf, Welsdorf, Matorf.
26. Bezirk Adler, Schötmar: Bauerschaften Schötmar, Wälder-Bergen ohne Furchagen, Bod-
hausen, ohne Nebelhof, Werk-Alpe, Vohof, Meiereien Bergen,
Heerse, Uebentrup, Rittergüter Schötmar und Steinbed.
27. Bezirk Frau Berta Grundmann,
Währentrup 78. Bauerschaften Greste ohne Leopoldshöhe, Asemissen, Maden-
bruch, Wellentrup, Derlinghausen, Währentrup, Niederbart-
hausen, Senne.
28. Bezirk A. Ahrens, Großenmarpe: Bauerschaften Donop, Altenodonop, Hofdonop, Dalborn, Großen-
marpe, Kleinenmarpe, Cappel, Mofsenberg-Wöhren, Som-
mersell, Vega.
29. Bezirk W. Nunne, Belle Nr. 72: Bauerschaften Wöbbel, Ober- und Niederbelle, Billerbed,
Rittergut Wöbbel.

In unser Handels-Register Abteilung B ist
zu Nr. 36

Fürstlich Pippische Staatswerkstätten
Aktiengesellschaft in Detmold
eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Direktors Dr.
Friedrich Meyer ist erloschen.

Dem Kaufmann Dr. jur. Kurt Pözel in
Detmold, dem Ingenieur Friedrich Hepp da-
selbst und dem Kapitän z. See a. D. Hans

Volhard daselbst ist Gesamtprokura erteilt der-
gestalt, daß dieselben berechtigt sind, in Gemein-
schaft mit einem anderen Prokuristen oder aber
in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede,
sofern der Vorstand aus zwei oder mehreren
Personen besteht, die Gesellschaft zu vertreten und
deren Firma zu zeichnen.

Detmold, den 23. August 1918.

H. R. B. Nr. 36. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist unter Nr. 153 eingetragen die Firma
Wilhelm Niechers
 Dampfsägewerk und Holzhandlung
 mit dem Sitz in Lemgo und als Inhaber der
 Sägewerksbesitzer Wilhelm Niechers in Lemgo.
 Lemgo, den 27. August 1918.
 F. R. A. 153. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abteilung B ist zu
 der unter Nr. 1 eingetragenen Firma Hoffmann's
 Stärkesabriten Aktiengesellschaft in Bad Salzuflen
 eingetragen: Dem Kaufmann Hugo Obenhaus
 in Bad Salzuflen ist Procura erteilt mit der
 Maßgabe, daß er gemeinsam mit einem Vorstands-
 mitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die
 Firma zu zeichnen befugt ist.
 Bad Salzuflen, den 28. August 1918.
 F. R. B. 1. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist
 unter Nr. 123 die Firma
Motorenfabrik Lage
Gehr. Sundermann
 mit dem Sitz in Lage eingetragen. Die Firma
 ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 26. August
 1918 begonnen hat. Persönlich haftende Gesell-
 schafter sind die Schlossermeister Ernst Sunder-
 mann und Friedrich Sundermann in Lage. Ge-
 schäftszweig: Herstellung von Maschinen.
 Lage, den 26. August 1918.
 F. R. A. 123. Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten
 Amtsgerichts ist heute unter Nr. 315 eingetragen,
 daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Drawe
 und Minna, geb. Hentelmann Nr. 69 in Reine
 durch Vertrag vom 13. August 1918 für ihre
 Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart
 haben.
 Alverdissen, den 20. August 1918.
 G. R. 315. Fürstliches Amtsgerichts

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, be-
 treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-
 stücken für Heer, Marine und Feldpost.
 Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit
 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. werden
 aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 22. August 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,
 General der Infanterie.

I c R Nr. 38300 b.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abj. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 22. August 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 38300a.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. R. R. U.

**zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. U. vom 1. Mai 1915,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.**

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),

b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Lizen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleikabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9 a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln,

- Ruben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.
- Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und Lagermetall), un-
verarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

- d) Die nach 6 b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassen¹⁾ gruppen, solange sie nicht mehr betragen, als

in den Klassen	1—11 b	zusammen	150 kg
" "	"	12—14	" 20 "
" "	"	15—17	" 100 "
" "	"	18—19	" 50 "
"	der Klasse	20	" 50 "
"	den Klassen	21—22	" 600 " ¹⁾

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen. Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen²⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden³⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:

die Haupt-Beschaffungsstellen ⁴⁾ deutscher Militärbehörden,	
" " Reichsmarinebehörden,	
" " Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,	
" " Reichs- oder Staats-Post- und Telegraphenbehörden,	

sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a und der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung¹⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden²⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden³⁾.

Zur Ausstellung sind berechtigt für Belegscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind; für Belegscheine auf Grund eines Sammelbezugsscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungserlaubnis nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche⁴⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei

¹⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

²⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches einzuholen.

5. **Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.**

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkaufsträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. **Rücklieferung von Entfall.**

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. **Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.**

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A., betreffend Ridel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft.^{*)}

^{*)} Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

^{*)} Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Ridel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikel IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. K. R. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Münster, den 13. August 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Sahl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 36900.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

